



Inhaltsverzeichniss	Seite 1
1§ Name und Sitz	Seite 2
2§ Geschäftsjahr	Seite 2
3§ Zweck	Seite 2
4§ Mittelverwendung	Seite 2
5§ Begünstigung	Seite 3
6§ Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
7§ Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
8§ Beiträge	Seite 3
9§ Organe	Seite 4
10§ Mitgliederversammlung	Seite 4
11§ Vorstand	Seite 5
12§ Kassenprüfung	Seite 5
13§ Auflösung des Vereins	Seite 5
14§ Vereinsordnung	Seite 5

1 § (Name und Sitz)

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Kaarster Bienenwerk** e.V. (KBW) und ist gemeinnützig tätig.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister Neuss eingetragen VR 2971 und trägt den Zusatz "e.V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist der des ersten Vorsitzenden

2 § (Geschäftsjahr)

- 2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 § (Zweck des Vereins)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Fortbestehens und Wohlergehens von Wild-, Hausbienen und anderen Insekten
- 3.3 Schulung der Vereinsmitglieder und interessierter Dritter;
- 3.4 Anpflanzung von Bienenweidepflanzen, die natürlicherweise im Umfeld des Vereins wachsen;
- 3.5 praktischen Umweltschutz, damit durch Bestäubung der Blüten sowohl Nutz- als auch Wildgewächse bestäubt und somit vor dem Aussterben bewahrt werden;
- 3.6 aktive Vertretung der Interessen der Bienenhaltung nach außen, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgerechte Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern;
- 3.7 Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung bei Rechtsfragen durch Zuhilfenahme des Dachverbandes.
- 3.8 Mitwirkung und Durchsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen;
- 3.9 Vertretung der Belange des Tierschutzes – so auch der sach- und artgerechten Bienenzucht – gegenüber örtlichen wie überregionalen Behörden / öffentlichem Dienst.
- 3.10 Information und Schulung über regionalen deutschen Honig.
- 3.11 Der Verein ist bei dem Amtsgericht Neuss im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied

angeschlossen.

- 3.12 Der Verein ist überparteilich und politisch neutral.

4 § (Selbstlose Tätigkeit & Mittelverwendung)

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- 4.2 Sofern die Verwendung der Mittel nicht in der Vereinsordnung geregelt ist, hat eine Mitgliederversammlung über jene Mittelverwendung zu entscheiden.

5 § (Verbot von Begünstigungen)

- 5.1** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

6 § (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 6.1** Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 6.2** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 6.3** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 6.4** Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 6.5** Mit dem Eintritt in den Verein Erkennt das Mitglied die neue Satzung an.
- 6.6** Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck; sie verfügen über keine Stimme in den Organen des Vereins.
- 6.7** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die Satzung des Landesverbandes NRW mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind allerdings von der Leistung des Vereinsbeitrages gem. § 4 befreit.

7 § (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 7.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 7.2** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.3** Mit angenommener Kündigung erlischt das jeweilige Stimmrecht.
- 7.4** Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

8 § (Beiträge)

- 8.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die VEREINSORDNUNG.

9 § (Organe des Vereins)

9.1 Organe des Vereins sind

9.1.1 die Mitgliederversammlung

9.1.2 der Vorstand

10 § (Mitgliederversammlung)

- 10.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 10.2** Die Mitgliederversammlung (§32 BGB) findet jährlich, im 1. Quartal statt
- 10.3** Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 10.4** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auf Digitalem Weg erfolgen wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.
- 10.5** Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 10.6** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 10.7** Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.8** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9** Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.10** Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10.11** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied über 18 Jahren, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10.12** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.13** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
- 10.14** Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10.15** Nach Abgabe eines Kündigungsschreibens erlischt das Stimmrecht.
- 10.16** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11 § (Vorstand)

- 11.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 11.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 11.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 11.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 11.7 Der Vorstand vertritt ausgeschiedene Vorstandsorgane bis zur planmäßigen Neuwahl.

12 § (Kassenprüfung)

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 12.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 12.3 Wiederwahl ist zulässig.

13 § (Auflösung des Vereins)

- 13.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Imkerverband Rheinland/Mayen der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

14 § Vereinsordnung

- 14.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig

Gründungs-Datum : 29.11.2018

Satzungsänderung 27.12.2019